
Statuten der Arbonia AG

I. Firma, Sitz, Zweck, Aktienkapital, Aktien

Artikel 1

Unter der Firma
Arbonia AG
besteht eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Arbon TG (Schweiz).

Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Industrie-, Handels-, und Dienstleistungsunternehmen aller Art in der Schweiz und im Ausland.

Die Gesellschaft kann Immaterialgüterrechte sowie Lizenzen daran sowie Immobilien erwerben, verwerten und veräussern.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.

II. Kapital

Artikel 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 291'787'620.60 und ist eingeteilt in 69'473'243 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20. Sämtliche Aktien sind vollständig liberiert.

Durch Beschluss der Generalversammlung und entsprechende Statutenänderung können jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

Die Ausübung von Rechten aus den Aktien schliesst die Anerkennung der jeweils gültigen Fassung der Statuten in sich.

Die Gesellschaft übernimmt mittels der indirekt zu 100% in ihrem Eigentum stehenden Gesellschaft Blitz 15-132 GmbH, in München DE, von Rainer Taig, in Langenwetzendorf DE, Stefan Taig, in Weissendorf DE, und Carsten Taig, in Döhlau DE, sämtliche Kommanditanteile der Wertbau GmbH & Co. KG, in Langenwetzendorf DE, Darlehen an die Gesellschaft im Umfang EUR 3'857'727.50 sowie diverse Grundbesitztümer in Dasslitz und Gommla, beide Landkreis Greiz (DE), alles gemäss Sachübernahmevertrag vom 3. Dezember 2015, im Gesamtwert von EUR 25'000'000.00, wofür 815'677 eigene Namenaktien zu CHF 8'239'071.81 übertragen und EUR 17'391'666.63 in bar ausbezahlt werden.

Die Gesellschaft übernimmt mittels der zu 100% in ihrem Eigentum stehenden Gesellschaft AFG International AG, in Arbon TG, von Luigi Binaghi, in Milano IT, Manuela Binaghi, in Milano IT, Luisa Migliavacca, in Milano IT, Luca Binaghi, in Milano IT sowie Nicola Binaghi, in Corbetta (MI) IT, 20% der Anteile an der CHORUS SRL, in Milano IT, gemäss Sachübernahmevertrag vom 6. Juni 2016, im Gesamtwert von EUR 9'514'162.70, wofür 514'669 eigene Namenaktien zu CHF 5'848'338.25 übertragen und EUR 4'162'446.18 in bar ausbezahlt werden.

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 9. Dezember 2016 zwischen der Gesellschaft und den bisherigen Aktionären der Looser Holding AG, Arbon, die ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots vom 29. September 2016 der Gesellschaft angedient haben (alle vertreten durch die UBS AG, Zürich, handelnd als deren direkte Stellvertreterin) sowie gemäss Sacheinlagevertrag vom 9. Dezember 2016 zwischen der Gesellschaft und den bisherigen Aktionären der Looser Holding AG, Arbon, die ihre Namenaktien gemäss Kaufvertrag vom 14. September 2016 an die Gesellschaft verkauft haben (jeweils vertreten durch Herr Rudolf Huber bzw. Herr Martin Looser, handelnd als direkte Stellvertreter) im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 12. Dezember 2016 von den entsprechenden bisherigen Aktionären der Looser Holding AG insgesamt 3'704'363 voll liberierte Namenaktien der Looser Holding AG, Arbon, mit einem Nennwert von je CHF 8.43. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 395'625'968.40 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhalten die bisherigen Aktionäre der Looser Holding AG, Arbon, die ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots vom 29. September 2016 der Gesellschaft angedient oder gemäss Kaufvertrag vom 14. September 2016 an die Gesellschaft verkauft haben, insgesamt 20'373'996 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft sowie einen Barbetrag von insgesamt CHF 85'200'349.00. Bruchteile an Namenaktien der Gesellschaft, die sich aus der im Angebot über die gleiche Depotbank veräusserten Gesamtposition eines Aktionärs der Looser Holding AG ergeben, werden nicht ausgegeben und in Bargeld zinslos entschädigt. Der Wert des Bruchteils berechnet sich aus der Multiplikation des volumengewichteten Durchschnittskurses der Namenaktien der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange während den letzten fünf Handelstagen der Nachfrist mit dem Bruchteil, der dem Aktionär in Bargeld zu entschädigen ist. Gleich wird bei Fraktionen im Kaufvertrag verfahren.

Die Gesellschaft übernimmt im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 28. Juni 2017 von der Looser Holding AG die gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 9. Juni 2017 von der Looser Holding AG an sie nach Durchführung eines Kraftloserklärungsverfahrens nach Art. 137 FinfraG zu übertragenden 70'446 voll liberierten Namenaktien der Looser Holding AG, Arbon, mit einem Nennwert von je CHF 8.43. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 8'249'226.60 übernommen. Die Looser Holding AG erhält eine an die von der Kraftloserklärung betroffenen ehemaligen Aktionäre der Looser Holding AG weiterzuleitende Gegenleistung im Umfang von bis zu 387'453 voll liberierten Namenaktien der Gesellschaft sowie einen Barbetrag von insgesamt CHF 1'620'258.00. Bruchteile an Namenaktien der Gesellschaft, die sich aus der über die gleiche Depotbank gehaltenen Gesamtposition eines von der Kraftloserklärung betroffenen Aktionärs der Looser Holding AG ergeben, werden nicht ausgegeben und in Bargeld zinslos entschädigt.

Artikel 3a

Der Verwaltungsrat ist in einem Zeitraum bis zum 20. April 2028 ermächtigt, das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf höchstens CHF 349'747'620.60 (obere Grenze) zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 13'800'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 4.20 und das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten auf nicht weniger als CHF 262'807'620.60 (untere Grenze) zu reduzieren, und zwar entweder durch Vernichtung von höchstens 6'900'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 oder durch Reduktion des Nennwerts auf nicht weniger als CHF 3.783. Eine Reduktion und eine Wiedererhöhung können gleichzeitig erfolgen.

Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Bei einer Kapitalherabsetzung darf der Herabsetzungsbetrag nach dem Entscheid des Verwaltungsrats an die Aktionäre ganz oder teilweise ausgeschüttet und/oder in

die Reserven gebucht werden. Bei einer Reduktion des Aktienkapitals nach Absatz 1 erhöhen sich die Anzahl Aktien, um die eine Kapitalerhöhung möglich ist, entsprechend und umgekehrt.

Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Der Verwaltungsrat kann neue Aktien mittels Festübernahme bzw. Intermediation durch ein Finanzinstitut, ein Konsortium von Finanzinstituten oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Eine Beschränkung oder ein Ausschluss darf während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von maximal 6'900'000 Namenaktien erfolgen, wobei sich diese Zahl im Umfang der pro unterliegende Aktie nach Art. 3b Abs. 2 entzogenen Vorwegzeichnungsrechten reduziert. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen bzw. zu den Konditionen der Kapitalerhöhung, bei der die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- a) zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- b) zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- c) zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- d) zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer oder gar nicht möglich wäre; oder
- e) zur Schaffung von Reserveaktien, die für die oben genannten Zwecke oder zur Unterlegung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten vorgesehen sind; oder
- f) zur Bedienung von zu Marktbedingungen ausgegebenen Finanzinstrumenten; oder
- g) um regulatorischen Anforderungen, die die Wahrnehmung des Bezugsrechts erschweren oder verunmöglichen, zu genügen; oder
- h) zur Schaffung eines (möglicherweise variablen) Bestandes an Aktien, der für die Aktienleihe im Zusammenhang mit von der Gesellschaft ausgegebenen oder garantierten Finanzinstrumenten, namentlich Wandelanleihen, bestimmt ist; oder
- i) zur Finanzierung einer Transaktion durch einen Aktientausch; oder
- j) für die Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Zulassung der Aktien an ausländischen Handelsplätzen; oder
- k) zur Beteiligung von Mitarbeitenden oder Verwaltungsratsmitgliedern oder Beiräten, namentlich durch Bedienung von Rechten zum Erhalt von Aktien, welche Rechte von Bedingungen oder Ablauf von Zeitspannen abhängig sind (wobei ein Entzug von Bezugsrechten unter diesem Buchstaben (k)

während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von 2'100'000 Namenaktien zulässig ist und sich diese Zahl im Umfang der Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital nach Art. 3c reduziert); oder

- l) aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.

Artikel 3b

Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 57'960'000 durch Ausgabe von höchstens 13'800'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, jedoch während der Dauer des Kapitalbands nur im Umfang von maximal 6'900'000 unterliegenden Namenaktien, wobei sich diese Zahl im Umfang der nach Art. 3a Abs. 3 entzogenen Bezugsrechten reduziert, und überdies nur dann, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;

- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.

Rechte zum Bezug neuer Aktien, werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden.

Artikel 3c

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 8'820'000 erhöht durch die Ausgabe von höchstens 2'100'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 durch Ausübung von Rechten auf den Bezug neuer Aktien im Sinne von Art. 653 Abs. I OR, die den Mitarbeitenden der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft gewährt werden (wobei sich diese Ermächtigung in dem Umfang reduziert, in dem Aktien aus dem Kapitalband unter Ausschluss des Bezugsrechts unter Berufung auf Art. 3a Abs. 4 Bstb. k dieser Statuten ausgegeben werden). Das Bezugsrecht und das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Ausgabebetrag wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Rechte auf den Bezug neuer Aktien werden auf elektronischem Weg (einschliesslich durch E-Mail oder über von bzw. für die Gesellschaft zur Verfügung gestellte elektronische Systeme bzw. Plattformen), wie vom Verwaltungsrat näher bestimmt, oder schriftlich ausgeübt, und es kann in gleicher Form auf sie verzichtet werden. Der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten.

Artikel 4

Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich des nachfolgenden Absatzes als einfache Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Verfügungen über die Namenaktien, insbesondere deren Übertragung und die Bestellung von Sicherheiten oder einer Nutzniessung, können in diesem Fall nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes erfolgen. Die obligationenrechtliche Abtretung von Bucheffekten ist ausgeschlossen.

Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 5

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Erwerber und Nutzniesser von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Als Nominees im Sinne dieses Artikels gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Kein Nominee wird für mehr als 3% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen. Über diese Grenze hinaus wird ein Nominee nur dann mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern er die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Aktienbuch eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Bei einer solchen Bekanntgabe wird der betreffende Nominee bis mit maximal 8% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

Der Verwaltungsrat kann, nachdem dem eingetragenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee Gelegenheit gewährt worden ist, angehört zu werden, deren Eintragungen im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung unverzüglich informiert werden.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung für Nominees gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 6

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie. Hält ein Aktionär mehrere Aktien, kann er sich nur durch eine Person vertreten lassen. Ein gewillkürter Vertreter darf mehrere Aktionäre vertreten.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Artikel 7

Bei einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht. Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht in Nachachtung von Art. 652b Abs. 2 OR nur aus wichtigen Gründen aufheben.

III. Organisation

A. Generalversammlung

Artikel 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Gesamtvergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung;
4. Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichtes und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
7. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle unterbreitet werden.

Artikel 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sooft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge eine Einberufung verlangen.

Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können (gemeinsam) die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens 40 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge ersucht werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können Aktionäre verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung aufgenommen werden.

Artikel 10

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor der Versammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und allfälligen anderen vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen publiziert. Überdies kann die Generalversammlung alternativ oder zusätzlich per Brief und/oder E-Mail an die im Aktienbuch bezeichnete Adresse einberufen werden.

In der Einberufung sind neben Tag, Zeit, die Art und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung dieser Anträge, gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung dieser Anträge und der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters bekanntzugeben. Die Verhandlungsgegenstände können in der Einberufung summarisch dargestellt werden, sofern den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Wege zugänglich gemacht werden. Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären zugänglich zu machen. Sofern diese Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Die Generalversammlung kann an einem oder an verschiedenen Tagungsorten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder andere audiovisuelle oder elektronische Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung dieser elektronischen Mittel. Er stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Sitzung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Artikel 11

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Der Verwaltungsrat sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Beschlüsse und die Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

Artikel 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Generalversammlung wählt jährlich den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die Dauer eines Jahres. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleibt ein allfälliger Rücktritt. Eine Abberufung ist nur auf das Ende einer Generalversammlung möglich. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder besteht eine faktische Unmöglichkeit der Amtsausführung, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die anstehende Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme an der Generalversammlung, die Vertretung sowie die Feststellung der Stimmrechte und er legt die Anforderungen an die Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter fest.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden geheim statt, sofern der Vorsitzende nicht offene Wahl bzw. Abstimmung anordnet oder die Generalversammlung offene Wahl bzw. Abstimmung beschliesst.

Artikel 13

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Zusammenlegung von Aktien;
3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands;
6. die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. die Einführung von Stimmrechtsaktien;

9. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;
11. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Artikel 14

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich je einzeln für die Dauer von einem Jahr. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung.

Die Generalversammlung wählt ein Mitglied des Verwaltungsrates jährlich für die Dauer von einem Jahr zu dessen Präsidenten. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist möglich.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus den bestehenden Verwaltungsräten für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten.

Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, sowie gegebenenfalls den Delegierten ernennen und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Artikel 15

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft unter Vorbehalt von Art. 16 dieser Statuten an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Leitet der Präsident nach Anordnung des Verwaltungsrates die Geschäftsführung, bleibt er allein Mitglied des Verwaltungsrates und wird nicht Mitglied der Konzernleitung. Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

Artikel 17

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung von Beschlüssen oder die Überwachung von Geschäften, welche in die Kompetenz des Gesamtverwaltungsrats fallen, einem Ausschuss aus seiner Mitte oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen. Er sorgt diesfalls für eine angemessene Berichterstattung an die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Artikel 18

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel);
3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht), sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen; dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

C. Vergütungsausschuss

Artikel 19

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Diese werden jährlich je einzeln durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Mitglieder müssen unabhängig sein. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder aus dem Verwaltungsrat.

Artikel 20

Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Konzernleitung:

1. Entwicklung, Einführung und periodische Überprüfung der Gehaltspolitik und des Vergütungssystems der Gesellschaft sowie Unterbreitung von Anträgen, Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bei prospektiver Genehmigung oder für das vergangene Amtsjahr bei retrospektiver Genehmigung;
3. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen festen und variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr bei prospektiver Genehmigung oder für das vergangene Geschäftsjahr bei retrospektiver Genehmigung;
4. Vorbereitung des Vergütungsberichts zuhanden des Verwaltungsrates;
5. Unterstützung des Verwaltungsrates in allen anderen Vergütungsfragen sowie Unterbreitung entsprechender Anträge, Vorschläge und Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben im Bereich Vergütung, Personalwesen, Rekrutierung, Nominierung und damit zusammenhängenden Bereichen zuweisen. Er regelt allfällige weitere Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses im Organisationsreglement.

D. Revisionsstelle

Artikel 21

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr für eine Amtsdauer von einem Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne von Art. 727b OR als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist in das Handelsregister einzutragen.

Die Revisionsstelle muss den Anforderungen von Art. 728 OR bezüglich Unabhängigkeit entsprechen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgaben, Rechte und Pflichten gemäss Art. 728a ff. OR. Sie muss den Generalversammlungen, für welche sie Bericht zu erstatten hat, beiwohnen.

IV. Vergütung des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Artikel 22

Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung. Nehmen Verwaltungsratsmitglieder Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Mitglied der Konzernleitung wahr, wie etwa der Präsident bei der Leitung der Geschäftsführung, erhalten sie in der Regel zusätzlich eine variable Vergütung, welche von bestimmten Erfolgskriterien abhängig ist. Die feste Vergütung und die variable Vergütung können einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.

Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten neben einer festen Vergütung in der Regel zusätzlich eine variable Vergütung, welche von bestimmten Erfolgskriterien abhängig ist. Die feste und die variable Vergütung können einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.

Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall vorsehen, dass während einer allfälligen Freistellung von Konzernleitungsmitgliedern oder mit Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Konzernleitungsmitglied betrauten Verwaltungsratsmitgliedern auf die Anrechnung von Ersatzeinkünften verzichtet und/oder neben dem Basissalär ein pro rata-Anteil der variablen Vergütung ausgerichtet wird.

Falls die Gesellschaft mit einem Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung ein Konkurrenzverbot vereinbart, hat dieses geschäftsmässig begründet zu sein und eine Entschädigung aufgrund des Konkurrenzverbots darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen.

Artikel 23

Die Generalversammlung genehmigt für jede Vergütungsperiode gesondert die Anträge des Verwaltungsrates zur prospektiven Genehmigung betreffend:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die maximale feste und variable Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr, wobei der Verwaltungsrat die feste und variable Vergütung gemeinsam oder separat zur Genehmigung vorgehen kann.

Verzichtet der Verwaltungsrat auf Antragstellung betreffend prospektive Genehmigung einer Vergütung gemäss vorstehendem Absatz, genehmigt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der entsprechenden Vergütung im Nachhinein für das vergangene Amts-, resp. Geschäftsjahr (retrospektive Genehmigung).

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Vergütungsperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für den Verwaltungsrat und/oder die Konzernleitung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten oder die Genehmigung anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung beantragen.

Noch nicht genehmigte Vergütungen können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausbezahlt werden und sind, soweit sie später nicht genehmigt werden, zurückzufordern.

Führen Währungsschwankungen zu einer Überschreitung der genehmigten maximalen Gesamtvergütungen, so werden diese nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich den Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor.

Artikel 24

Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis. Die Erfolgskriterien sind unter Berücksichtigung der Position und der Verantwortung des Empfängers auf Antrag des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festzusetzen. Sie enthalten unternehmerische und/oder persönliche Ziele. Die variable Vergütung wird anhand folgender Grundsätze festgelegt:

1. Der Verwaltungsrat legt zu Beginn jedes Geschäftsjahres die unternehmerischen und/oder persönlichen Ziele fest. Die Zielerreichung wird vom Vergütungsausschuss nach Ablauf des Geschäftsjahres beurteilt und auf dessen Antrag vom Verwaltungsrat festgelegt.
2. Einzelvertraglich wird ein Bonusbetrag festgelegt. Bei vollständiger Zielerreichung wird 100% des einzelvertraglich vereinbarten Bonusbetrages ausgerichtet. Werden die Ziele übertroffen, kann die variable Vergütung den einzelvertraglich festgelegten Bonusbetrag bis zu einem Maximalbetrag übersteigen. Liegt die Zielerreichung unter einem bestimmten Schwellenwert, entfällt die variable Vergütung vollständig.
3. Die variable Vergütung beträgt maximal 150% der festen Vergütung.

In Abweichung von den oben aufgeführten Regeln ist es dem Verwaltungsrat ausnahmsweise in Sondersituationen gestattet, vom Zeitpunkt der Zielfestsetzung und der Zielbeurteilung, vom unteren Schwellenwert und vom Maximum der variablen Vergütung abzuweichen. In diesen Sondersituationen legt der Verwaltungsrat die unternehmerischen und/oder persönlichen Ziele, die auf die Sondersituation bezogen sein müssen, zu dem von ihm gewählten Zeitpunkt fest und bestimmt den zur Messung der Ziele relevanten Zeitpunkt. Er legt ebenfalls das Maximum der zusätzlichen, d.h. über Ziff. 3 hinausgehenden, variablen Vergütung fest – diese darf in keinem Fall mehr als das doppelte des Jahresgehalts, bestehend aus fixer und maximaler variabler Vergütung, betragen.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Zuteilung der Aktien an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung in einem Aktienbeteiligungsprogramm fest. Darin regelt der Verwaltungsrat insbesondere:

1. den Anteil der festen, resp. variablen Vergütung, der in gesperrten Aktien ausgerichtet wird;
2. den Zeitpunkt und die Bedingungen der Zuteilung und die Ermittlung des Zuteilungspreises der gesperrten Aktien basierend auf dem Börsenkurs vor dem Zuteilungszeitpunkt;
3. die Sperrfristen der Aktien und deren allfällige Aufhebung aus wichtigen Gründen, zum Beispiel bei einem Kontrollwechsel, der Liquidation der Gesellschaft, bei Beendigung des Arbeits- resp. Mandatsverhältnisses sowie bei Invalidität und Tod;
4. die Bewertung der gesperrten Aktien im Zuteilungszeitpunkt nach anerkannten Grundsätzen.

Artikel 26

Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten. Davon ausgenommen sind Bevorschussungen von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben bei quellensteuerpflichtigen Personen.

Artikel 27

Für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung oder Verwaltungsratsmitgliedern, die neu Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Konzernleitungsmitglied übernehmen, die bei prospektiver Genehmigung nach der Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Konzernleitung bzw. den Verwaltungsrat neu ernannt oder befördert werden, steht für jede Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bzw. des Verwaltungsrates bereits genehmigt hat, ein Zusatzbetrag zur Verfügung, sofern die für die betreffende Periode bereits genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Dieser Zusatzbetrag darf für diejenige Person, die die Geschäftsführung leitet, 80% sowie für jede andere mit der Geschäftsführung betrauten Person je 40% der für die betreffende Periode genehmigten Gesamtvergütung für die Konzernleitung nicht übersteigen.

V. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

Artikel 28

Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, dürfen die Amtsdauer nicht überschreiten. Die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Konzernleitung zugrunde liegen, dürfen höchstens ein Jahr betragen.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns

Artikel 29

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen maximal 16 Mandate ausserhalb des Konzerns, davon maximal 5 bei börsenkotierten Gesellschaften und maximal 8 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der 5 börsenkotierten Gesellschaften) ausüben. Diese Regelung gilt auch für Mitglieder des Verwaltungsrates, welche in der Funktion eines Delegierten des Verwaltungsrates und CEO ad interim gleichzeitig der Konzernleitung angehören.

Mitglieder der Konzernleitung dürfen maximal 5 Mandate ausserhalb des Konzerns ausüben, davon maximal 1 bei einer börsenkotierten Gesellschaft und maximal 2 bei Gesellschaften mit ordentlicher Revision (einschliesslich der einen börsenkotierten Gesellschaft) ausüben.

Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung dürfen zusätzlich maximal 5 Mandate bei gemeinnützigen Organisationen ausüben.

Für die Berechnung der Höchstzahl der Mandate nach Abs. 1 bis 3 der vorliegenden Statutenbestimmung gilt das Mandat als Präsident des Verwaltungsrates bei einer Gesellschaft mit ordentlicher Revision als zwei Mandate.

Als Mandate gelten Tätigkeiten in mit der Verwaltungsrats-, Geschäftsleitungs- oder Beiratsmitgliedschaft vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate bei verschiedenen Gesellschaften, die der gleichen Unternehmensgruppe angehören, zählen als ein Mandat. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung einer Gruppengesellschaft wahrnimmt, fallen nicht unter die Beschränkung zusätzlicher Mandate gemäss diesem Artikel 29.

VII. Rechnungslegung

Artikel 30

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verwaltungsrat kann das Geschäftsjahr anders festlegen.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, sowie die Konzernrechnung, sind gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

Artikel 31

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

VIII. Beendigung der Gesellschaft

Artikel 32

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

IX. Benachrichtigung

Artikel 33

Unter Vorbehalt abweichender zwingender gesetzlicher Bestimmungen erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionäre wahlweise durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder durch Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht (z.B. Brief oder E-Mail), an eine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Rorschach, 21. April 2023

Vorsitz

Protokoll

Alexander von Witzleben

Andrea Wickart